

**Vorhaben 380 kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze DK – zusätzliche temporäre Verrohrung bei Mast 25 in der Gemeinde Süderlügum
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 27.02.2023 – Az.: AfPE 8-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-71a

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer 380-kV-Leitung an der Westküste Schleswig-Holsteins durch die TenneT TSO GmbH. Der fünfte Planfeststellungsabschnitt umfasst die Errichtung und den Betrieb der Freileitung 380-kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze DK. Die Planfeststellung erfolgte im Juni 2022 durch das AfPE. Die TenneT TSO GmbH plant zu diesem Vorhaben eine Änderung. Im Zuge der Baumaßnahmen droht unerwartet das Bankett neben der Zuwegung zu Mast 25 in den angrenzenden Graben zu rutschen. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bedarf es an der Stelle einer temporären Grabenverrohrung auf 29 m Länge. Die Realisierung der Grabenverrohrung erfordert eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens.

Die Maßnahme ist der Spalte 19.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Im Rahmen von Planänderungen bei Änderungen von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (insbesondere Art und Merkmale des Vorhabens, Empfindlichkeit des Standorts sowie der Art und Merkmale der Auswirkungen) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 7 Abs. 4 UVPG ist der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung verpflichtet der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen (des Neuvorhabens) zu übermitteln.

Die vorliegende Unterlage von der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (22.02.2023) liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Beschreibung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Das Bankett des Weges zu Mast 25 droht in den angrenzenden Graben abzurutschen. Es bedarf einer temporären Grabenverrohrung auf 29 m Länge, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der betroffene Weg selbst ist durch die bereits festgestellte Planung als Zuwegung zu Mast 25 ertüchtigt (E011) worden. Durch die Änderung ergeben sich zusätzliche temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt. Es wird ca. 87 m² Fläche durch die Verrohrung zeitweise in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme ist mit temporären Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Fläche und Wasser verbunden. Die Beeinträchtigungen sind vom zeitlichen und flächigen Umfang sowie der Intensität sehr gering. Der Graben wird ausschließlich während der Bauzeit beansprucht und im Anschluss an die Bauarbeiten ordnungsgemäß rekultiviert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Andere Schutzgüter des UVPG werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden die Vorgaben des DHSV Südwesthörn-Bongsiel sowie die umweltrelevanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss umgesetzt. Die Maßnahmen werden durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert und dokumentiert. Nach Umsetzung des Gesamtvorhabens wird die Grabenverrohrung rückstandslos zurückgebaut. Der temporär beanspruchte Graben steht umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o. g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.